

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.247 vom 31. Oktober 2019

BS Appellationsgericht, 2019-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.247

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.247 du 31 octobre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.247 del 31 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

E. 2

in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

1.2 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Zu den im kantonalen Verfahren beschwerdeberechtigten Parteien gehören auch Anzeigsteller, welche durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; vgl. AGE BES.2015.77 vom 14. März 2016, BGE 141 IV 380 E. 2.3.1 S. 384 f.; BGer 1B_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4). Aus der Anzeigestellung allein kann demnach kein Beschwerderecht abgeleitet werden. Ein Anzeigsteller hat gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO bloss Anspruch darauf, dass ihm die Strafverfolgungsbehörden auf Anfrage mitteilen, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird. Weitergehende Verfahrensrechte stehen ihm, wenn er weder im Sinne von Art. 115 StPO geschädigt noch Privatkläger gemäss Art. 118 StPO ist, gemäss der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 301 Abs.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Die Staatsanwaltschaft hat sich bei der Beurteilung der Frage, ob sie auf eine Strafanzeige mit einer Nichtanhandnahmeverfügung reagieren oder ein eingeleitetes Untersuchungsverfahren wieder einstellen soll, in Zurückhaltung zu üben. Im Zweifelsfall ist das Verfahren in Beachtung des ungeschriebenen, sich aus dem Legalitätsprinzip (Art.

E. 5

Abs. 1 lit. a UWG) durch die Zusendung von Plänen oder technischen Angaben an die Privatadresse des Beanzeigten (vgl. dazu Beilage Replik, act. 7) gilt das oben Gesagte. Dass

es sich um Arbeitsergebnisse handelt, kann vermutet werden (Brauchbar, in: Spitz/Jung, Handkommentar UWG, Art. 5 UWG N 9, 13). Auch für diesen Tatbestand ist jedoch entscheidend, wem der immaterialgüterrechtliche Schutz an den Plänen und technischen Daten, die der Beanzeigte an seine private E-Mail-Adresse weitergeleitet hat, zusteht (s. dazu BGE 133 III 431, E. 4.5). Hierfür wäre wiederum der Vertrag zwischen Auftraggeberin und A_____ massgebend.

3.2.4 Zusammenfassend ist somit vor der Nichtanhandnahme der Anzeige gegen B_____ zu klären, ob von seiner privaten E-Mail-Adresse aus eine Weiterleitung an die G_____ Consulting oder an die H_____ erfolgte sowie ■ falls Letzteres zutrifft ■ wem der immaterialgüterrechtliche Schutz an den weitergeleiteten Informationen zusteht. Beim aktuellen Kenntnisstand kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind.

3.3 Weiter ist zu prüfen, ob die Nichtanhandnahme der Strafanzeige gegen C_____ rechtens erfolgt ist.

3.3.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, C_____ habe B_____ zum Stellenwechsel zu der G_____ Consulting verleitet (Mail vom 18. Februar 2019, Beilage 3 zur Strafanzeige). Fest steht, dass damit die AGB Ziff. 3 der Beschwerdeführerin ■ sofern diese vom Beschwerdegegner 2 bzw. H_____ unterschrieben worden sind ■ und das Konkurrenzverbot des Beschwerdegegners 1 gegenüber der Beschwerdeführerin (vgl. Arbeitsvertrag Ziff. 14, Beilage 1 zur Strafanzeige) verletzt worden wäre. Diese Handlung fällt jedoch nicht unter den Tatbestand von Art. 4 oder 4a UWG (vgl. Schema zu Art. 4 UWG, in: Jung/Spitz, Handkommentar UWG, Art. 4 N 16; s. auch Frick, in: Basler Kommentar UWG, Art. 4 lit. a-c N 34). Zwar kann die Verletzung des arbeitsvertraglichen auch zu einer Verletzung der Generalklausel von Art. 2 UWG führen (so auch Jung/Spitz, a.a.O. Art. 4 N 30, der jedoch als angeblich abweichende Meinung zitiert wird, vgl. Frick, BSK UWG, Art. 4 lit. a-c N 33). Art. 2 UWG ist jedoch lediglich für das private Lauterkeitsrecht von Bedeutung, wird er doch von der strafrechtlichen Verweisnorm des Art. 23 UWG nicht erfasst (Jung/Spitz, a.a.O., Art. 2 N 3).

Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft somit in diesem Punkt das Verfahren zu Recht nicht an die Hand genommen.

3.3.2 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, der Beschwerdegegner 2 habe den Beschwerdegegner 1 zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen im Sinne von Art. 162 StGB verleitet. Ein solches Verhalten würde gegen Art. 4 lit. c UWG verstossen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Voraussetzung für diesen Tatverdacht eine entsprechende Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1 gemäss den oben genannten Bedingungen wäre (s. dazu oben 3.2.2). Weiter wären Anhaltspunkte dafür erforderlich, dass der Beschwerdegegner 2 den Beschwerdegegner 1 zum Geheimnisverrat verleitet hat.

3.3 Zusammenfassend rechtfertigt sich die Nichtanhandnahme ■ jedenfalls angesichts der in der Replik eingereichten Unterlagen ■ vorliegend nicht und sind die geltend gemachten Straftatbestände noch weiter abzuklären. Die Staatsanwaltschaft wird den Vertrag der Beschwerdeführerin mit der H_____ beiziehen müssen und gegebenenfalls auch das Pflichtenheft des Beschwerdegegners 1 im Zusammenhang mit dem Projekt J_____, um klären zu können, ob es sich bei den fraglichen Dokumenten um Geschäftsgeheimnisse der Beschwerdeführerin handelt. Auch die Anhänge der E-Mail des Beschwerdegegners 1 vom 17. April 2019 (Beilage 8 zur Strafanzeige) wären beizuziehen. Wie erwähnt ist weiter

angezeigt, dass zumindest versucht wird zu eruieren, an wen die Informationen weitergeleitet wurden. Entsprechend dürfte es unumgänglich sein, die Beschwerdegegner 1 und 2 zu befragen und gegebenenfalls ihre Datenträger zu durchsuchen.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen.

4.

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 StPO).

4.2 Sodann ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Die Beschwerdeführerin hat in ihren Strafanzeigen ausdrücklich um Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel ersucht. Die Staatsanwaltschaft hat diesen Verfahrensantrag nicht beachtet, weshalb die entscheidenden Unterlagen von der Beschwerdeführerin erst im Beschwerdeverfahren eingereicht werden konnten. Nicht der Staatsanwaltschaft anzulasten ist jedoch, dass diese Unterlagen ■ welche einen Hinweis auf Geschäftsgeheimnisse liefern ■ erst mit der Replik eingereicht worden sind. Damit hat die Beschwerdeführerin eine Verlängerung des Verfahrens zu verantworten.

Allerdings hat der Vertreter der Beschwerdeführerin lediglich für die Beschwerdeschriften je eine Honorarnote eingereicht (act. 3 und 4 in beiden Verfahren). Diese Aufwendungen sind zu entschädigen. Es werden dafür 1,5 und 2,5 Stunden à CHF 300.■ sowie 1,3333 und 1,6667 Stunden à CHF 250.■ geltend gemacht, wobei der höhere Ansatz nicht begründet wird. Es sind denn auch keine Umstände ersichtlich, welche ein über dem Normalansatz von CHF 250.■ liegendes Stundenhonorar rechtfertigen würden.

Nach dem Gesagten beträgt die Entschädigung für beide Verfahren CHF 1'750.■, zuzüglich 7,7 % MWST. Der Vertreter der Beschwerdeführerin ist entsprechend zu entschädigen. Zusätzlich ist der Kostenvorschuss zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.